

Geschäftsordnung des Vorstands des Behindertenbeirats

In Kraft gesetzt durch Beschluss des Vorstands am 09. Februar 2016

A) Präambel

1) Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach §8 der Satzung des Behindertenbeirats. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

2) Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Änderungen werden in der Vorsitzendenrunde bekannt gegeben.

3) Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben und von ihnen verabschiedet wurde.

B) Zusammensetzung

§1 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung des Behindertenbeirats gewählten Personen, der bzw. dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats.

§2 Stimmrechte

Stimmberechtigt sind die drei gewählten Mitglieder des Vorstands und die bzw. der Behindertenbeauftragte. Die Leitung der Geschäftsstelle ist mit beratender Stimme tätig.

In begründeten Fällen, z.B. bei Interessenskonflikten oder persönlicher Befangenheit, können die Vorstandsmitglieder auf ihr Stimmrecht verzichten.

§3 Vertretungsregelung

Die gewählten Vorstandsmitglieder können sich vollumfänglich gegenseitig vertreten.

C) Aufgaben & Zuständigkeiten

§4) Satzungsgemäße Aufgaben

Nach § 8, Absatz 1 der Satzung des Behindertenbeirats, führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats.

Nach Absatz 4 und 5 der Satzung des Behindertenbeirats, wählt der Vorstand aus seinen Reihen eine oder einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser vertritt den Vorstand im innerstädtischen Bereich und gegenüber den übrigen Mitgliedern des Behindertenbeirats. Für seine Arbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§5 Grundsätzliche Aufgaben

1. Die Vertretung des Behindertenbeirats in Stadtgesellschaft und -politik
2. Das Wahrnehmen und wo erforderlich Mit-Vorantreiben der FAK Themen
3. Das Aufgreifen und Bearbeiten von FAK übergreifenden Themen

4. Die Koordinierung der Aktivitäten zwischen den Gremien des Beirats

5. Das Informieren und/oder Einbinden der Geschäftsstellenleitung bei allen unter C) aufgeführten Tätigkeiten.

§6 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die drei gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich die unter §4 und §5 aufgeführten satzungsgemäßen und grundsätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten derzeit wie folgt auf:

Vorstandsvorsitzende	Stellv. Vorstandsmitglied	Stellv. Vorstandsmitglied
<ul style="list-style-type: none">• Begleitung der FAK<ul style="list-style-type: none">◦ Schule◦ Freizeit/Bildung◦ Frauen◦ Tourismus• Vorbereitung Vorstandssitzungen• Jour-Fix Koordinierungsbüro-Beirat-Beauftragter• Pressearbeit	<ul style="list-style-type: none">• Begleitung der FAK<ul style="list-style-type: none">◦ Arbeit◦ Wohnen• Öffentlichkeitsarbeit<ul style="list-style-type: none">◦ Betreuung Homepage◦ Flyer◦ Werbung	<ul style="list-style-type: none">• Begleitung der FAK<ul style="list-style-type: none">◦ Unterstützungsangebote◦ Mobilität• Haushalt• Schriftverkehr Vorstand

§7 Dokumentation

1) Der Vorstand berichtet in der Vorsitzendenrunde und in der Vollversammlung

2) Der Vorstand dokumentiert die Vorstandssitzungen in Form von Protokollen, die den Vorsitzenden der FAK' s auf der Homepage des Beirats zur Verfügung gestellt werden.

D) Vorstandssitzungen

§8 Einberufung

1) Die Vorstandssitzung wird mit Versand der Tagesordnung durch die Leitung der Geschäftsstelle einberufen.

2) Die Tagesordnung wird zwischen der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und der Leitung der Geschäftsstelle festgelegt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder werden dabei berücksichtigt. Die Tagesordnung wird bei Bedarf zu Beginn der Sitzung der aktuellen Situation angepasst.

3) Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel die Leitung der Geschäftsstelle.

4) Ein Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzungen wird durch die Geschäftsstelle erstellt.

§9 Sitzungshäufigkeit

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen und eine Woche vor der monatlichen Vorsitzendenrunde statt. Die Termine werden zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt und beiratsintern kommuniziert.

§10 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§11 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

E) Zusammenarbeit mit anderen Gremien/Ausschüssen

§12 Vorsitzendenrunde

Der Vorstand ist gemäß §7 Absatz 2 der Behindertenbeiratssatzung als Mitglied in der Vorsitzendenrunde vertreten und koordiniert somit zusammen mit den anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Vorsitzendenrunde die Arbeit des Behindertenbeirats.

§13 Facharbeitskreise

- 1) Der Vorstand kann gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung zur Erledigung der Aufgaben des Behindertenbeirats, zusätzliche Aufgaben an die Facharbeitskreise herantragen.
- 2) Die Facharbeitskreise können ihrerseits Anliegen und Themen zur Bearbeitung an den Vorstand herantragen.

§14 Vollversammlung

- 1) Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Orts mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung ein.
- 2) Themen für die Tagesordnung werden rechtzeitig vor der Versammlung zwischen Vorstand und Vorsitzendenrunde abgestimmt.